

Anforderungen im Biolandbau

Kurzfassung 2025

Die Publikation bietet einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen der Bio-Verordnung des Bundes und weiterführende Anforderungen von Bio Suisse und Demeter.

Die Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Anforderungen können den Originalwerken entnommen werden. Im Zweifelsfall gelten die Anforderungen in den Originalwerken.

Das gesamte Regelwerk zum Biolandbau steht unter bioregelwerk.bioaktuell.ch zur Verfügung.

Bio-Verordnung



	Mindestanforderungen Bio-V Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	Zusätzliche Anforderungen BS = Bio Suisse Richtlinien De = Demeter Richtlinien
Allgemein		
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche (inkl. Algen) und tierische Erzeugnisse (inkl. Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel, Tierfutter für Heimtiere und ätherische Öle • Ausgeschlossen: Insekten, Fischerei und Jagd 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für die Labelproduktion: BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen; bodengebundener Anbau. 	<ul style="list-style-type: none"> • De Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • Keine chemisch-synthetische Hilfsstoffe und Zutaten • Keine gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und deren Folgeprodukte • Keine Hydrokulturen • Keine Wachstumsregulatoren, Welkemittel und Herbizide • Keine ionisierende Strahlen und bestrahlte Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Keine Hybridsorten bei Getreide • De Kein Einsatz der Nanotechnologie • De Kein Pflanz- und Saatgut aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion
Gesamtbetrieblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung; Ausnahme: Dauerkulturen (können nach ÖLN bewirtschaftet werden) • Dauerkulturen können biologisch bewirtschaftet werden, wenn der übrige Betrieb nach ÖLN bewirtschaftet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit • BS Gebäude für den Pflanzenbau und die Tierhaltung müssen freistehend sein (Übergangsfrist für bestehende Gebäude bis 2037). • BS Bewilligungspflicht für Betriebsteilungen